

STIFTUNGSVERFASSUNG

Präambel

Die Stiftung „Miteinander leben“ will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen im Kreis Offenbach stärken und Kräfte der Innovation und Integration mobilisieren.

Ihr Engagement basiert auf Werten wie persönlicher Freiheit, Offenheit, Toleranz und Solidarität, die in den Grundrechten unserer Verfassung niedergelegt sind.

Die Stiftung will erreichen, daß Bürger/innen und Wirtschaftsunternehmen des Kreises Offenbach mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen. Zum anderen sollen die Bürger/innen dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in den von der Stiftung angestoßenen bzw. unterstützten Projekten und Initiativen zu engagieren.

§1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung trägt den Namen „Miteinander Leben“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Dietzenbach.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck der Stiftung ist die Initiierung und Förderung gemeinnütziger Projekte in den Bereichen
 - Bildung, Erziehung und Völkerverständigung,
 - Jugend- und Altenhilfe,
 - Kunst und Kultur,
 - Naturschutz,

die im Interesse des Kreises Offenbach, seiner Gemeinden oder seiner Bürger/innen durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen. Vordringlich werden solche Vorhaben gefördert, die nicht zu den regulären Aufgaben der Kommunalverwaltung gehören und bei denen sich Bürger/innen ehrenamtlich engagieren.

4. Weiterer Verfassungszweck ist die Mittelbeschaffung für steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Absatzes 3.
5. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck auch durch
 - die Weitergabe von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung – steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Absatzes 3.
 - folgende Naturschutzmaßnahmen in Ergänzung zum behördlichen Naturschutz
 - Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz,
 - Förderung des Ankaufes und der Anpachtung ökologisch wertvoller Flächen,
 - Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch eigene Maßnahmen oder durch finanzielle Förderung von Maßnahmen Dritter,
 - Förderung von Maßnahmen zum Schutz heimischer Tier- und Pflanzenwelt.
 - Auslobung von Preisen an im Kreisgebiet in den Bereichen des Absatzes 3 tätige steuerbegünstigte Vereine, Organisationen und Einrichtungen oder in solchen Vereinen, Organisationen oder Einrichtungen ehrenamtlich tätige Personen.
6. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach Maßgabe von Richtlinien des Stiftungsrates.
7. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Im Zeitpunkt der Stiftungerrichtung besteht das Stiftungsvermögen aus DM 5 Millionen (in Worten: Fünf Millionen)
2. Zuwendungen der Stifter/innen oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dafür bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, solche Zustiftungen anzunehmen.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind jedoch zulässig. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
4. Wiederkehrende Leistungen gehören nicht zum Stiftungsvermögen, es sei denn, daß der Zuwender etwas anderes bestimmt hat.

§ 4

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus Stiftungsmitteln. Es handelt sich dabei um
 - die Erträge des Stiftungsvermögens
 - Spenden und sonstige Zuwendungen, die für die Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind.

Die Stiftungsmittel dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Empfänger sind zu verpflichten, über ihre Verwendung Rechenschaft abzulegen.

2. Niemand darf durch Ausgaben oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Stifter/innen und ihre Rechtsnachfolger/innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 5

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Der Ersatz ihrer Auslagen ist zulässig.
3. Die Stiftung kann Fachausschüsse einrichten und ein Kuratorium berufen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den drei jeweiligen hauptamtlichen Mitgliedern des Kreisausschusses und zwei Mitgliedern des Kreistages Offenbach.
2. Vorsitzende/r des Vorstandes ist der/die Landrat/Landrätin des Kreises Offenbach. Stellvertretende/r Vorsitzende/r ist die/der jeweilige Erste Kreisbeigeordnete/r.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt und verwaltet die Stiftung. Im obliegt insbesondere
 - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Vergabe der Stiftungsmittel.
2. Der Vorstand kann für die Erledigung seiner Aufgaben Hilfspersonen beschäftigen und/oder die Erledigung einzelner Stiftungsaufgaben sachkundigen Dritten übertragen.

3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder, von denen eines der/die Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende sein muß.
4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimmen des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende an der Beschlußfassung verhindert, entscheidet die Stimme des/der zum/zur Sitzungsleiter/in gewählten Mitgliedes.
5. Für Beschlüsse zur Vergabe von Stiftungsmitteln ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
6. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmt.

§ 8

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens fünfzehn Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Wiederwahlen sind zulässig. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
2. Dem Stiftungsrat gehören an:
 1. Fünf Vertreter/innen des Kreistages Offenbach
 2. zwei ehrenamtliche Mitglieder des Kreisausschusses des Kreises Offenbach
 3. bis zu acht weitere Mitglieder, der im Kreisgebiet tätigen gesellschaftlichen Organisationen, Verbänden und Zustifter/innen.

Die Stiftungsratsmitglieder zu 1. + 2. werden von entsendenden Institutionen bestellt. Die Stiftungsratsmitglieder zu 3. werden von den Mitgliedern zu 1. – 2. mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder hinzu gewählt.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat sorgt für die Einhaltung des Stifterwillens. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens jährlich über die Aktivitäten der Stiftung und ihrer Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.
2. Insbesondere obliegen dem Stiftungsrat
 1. die Überwachung und die Entlastung des Vorstandes,
 2. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung,
 3. der Erlaß von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,

4. die Beschlussfassung über Anträge auf Verfassungsänderungen, Zusammenlegung mit anderen Stiftungen und Aufhebung der Stiftung,
 5. die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes aus wichtigem Grund.
3. Für die Beschlußfassung des Stiftungsrates gelten die Vorschriften über die Beschlußfassung des Vorstandes (§ 7 Abs. 4 und 5) entsprechend. Beschlüsse über Verfassungsänderungen, die Zusammenlegung mit anderen sowie über die Aufhebung der Stiftung bedürfen jedoch einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 10

Geschäftsführung, Jahresrechnung

1. Bei Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines/r ordentlichen Kaufmannes/Kauffrau zu beachten.
2. Der Vorstand sowie der Stiftungsrat sind von dem/der jeweiligen Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Vorstand und Stiftungsrat sind außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der jeweiligen Mitglieder verlangt. Der Stiftungsrat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Vorstand erstellt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung. Sie besteht aus einem schriftlichen Tätigkeitsbericht, einem Vermögensverzeichnis mit Bestandsangaben zum Beginn und Ende des Geschäftsjahres sowie einer tabellarischen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben.
5. Die Jahresrechnung ist durch die Revision des Kreises Offenbach zu prüfen. Der Prüfungsauftrag soll sich erstrecken auf die Erhaltung des Stiftungsvermögen, die verfassungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel sowie die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit.

Die Vorlage der geprüften Jahresrechnung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde hat innerhalb von fünf Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres zu erfolgen.

§ 11

Verfassungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

1. Anträge auf Änderung dieser Verfassung, die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen und die Auflösung der Stiftung, können mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates beschlossen werden. Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, kann der Stiftungsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen.

2. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung der staatlichen Stiftungsaufsicht.
3. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen an den Kreis Offenbach, der es für Zwecke nach § 2 dieser Verfassung zu verwenden hat. Sollte dieser Zweck nicht erreicht werden können, kann das Vermögen für andere gemeinnützige Zwecke verwendet werden.